

Beiblatt: Qualitätselement-Schaden durch Dritte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 8. Mai 2018, Az.: VI ZR 295/17 bestätigt, dass ein Netzbetreiber gem. § 823 Abs. 1 BGB Ersatz des Gewinns verlangen kann, der ihm entgeht, wenn eine durch Verschulden eines Dritten verursachte Versorgungsunterbrechung zu einer Verschlechterung seines Qualitätselements und - in der Folge - zu einer Herabsetzung seiner von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze¹ führt ("Qualitätselement-Schaden").

Die Sicherheit der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist ein zentrales Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes. Als Gegenpart zu der auf Kosteneffizienz ausgerichteten Regulierung von Energienetzen wurden in die Anreizregulierungsverordnung (§§ 18 bis 21 ARegV) Qualitätsvorgaben aufgenommen, um einen langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sicherzustellen. Abweichungen der Qualität eines Netzbetreibers von einem festgelegten Referenzwert führen zu einem Bonus (Zuschlag) oder Malus (Abschlag) auf die Erlösobergrenze. Wird eine Versorgungsunterbrechung durch Dritte verursacht (z. B. bei Tiefbauarbeiten), entsteht dem Netzbetreiber über die Berücksichtigung im Qualitätselement durch den geringeren Bonus oder höheren Malus ein wirtschaftlicher Nachteil durch den Qualitätselement-Schaden.

In dem oben genannten Urteil des BGH wird davon ausgegangen, dass bei einer nicht verringerten Erlösobergrenze höhere Einnahmen ohne entsprechend höhere Kosten angefallen wären. Das stellt einen entgangenen Gewinn dar. Die Einnahmeausfälle sind auch adäquat kausal auf die Eigentumsverletzung zurückzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden erst durch das (rechtmäßige oder rechtswidrige) Dazwischentreten eines Dritten verursacht wird. So kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass der entgangene Gewinn des Netzbetreibers in dem notwendigen inneren Zusammenhang mit der Beschädigung steht.

Für die Bestimmung der Schadenshöhe verweist der BGH darauf, dass im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO die Gerichte die Schadenshöhe schätzen sollen, wobei in Kauf genommen werden muss, dass das Ergebnis unter Umständen mit der Wirklichkeit nicht vollständig übereinstimmt. Die Berechnung nach dem Muster der BDEW-Anwendungshilfe ist dafür ausreichend konkret. Bei der Ermittlung der Höhe des Sachfolgeschadens ist zu beachten, dass der Qualitätselement-Schaden für drei Jahre wirkt, da das Qualitätselement für drei Jahre von der Bundesnetzagentur festgelegt wird.

Ermittlung des Qualitätselement-Schadens Niederspannung nach BDEW-Anwendungshilfe:

$$QES_{NS} = t_{\text{Störung}} * LV_{\text{betroffen}} * m$$

QES _{NS} :	Qualitätselement-Schaden Niederspannung
t _{Störung} :	Dauer der Versorgungsunterbrechung
LV _{betroffen} :	Anzahl der von Versorgungsunterbrechung betroffenen Letztverbraucher
m:	Monetarisierungsfaktor ²

¹ Die Erlösobergrenze gibt die Höhe der Erlöse an, die ein Netzbetreiber in einem Kalenderjahr maximal aus dem Netzbetrieb erwirtschaften darf. Sie bemisst sich auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

² Der Monetarisierungsfaktor spiegelt den Wert einer Ausfallminute wider. Die BNetzA legt diesen Wert fest. Für zukünftige Sachfolgeschäden wird der jeweils zuletzt festgelegte Monetarisierungsfaktor zur Anwendung kommen.

Beispielrechnung:

$t_{\text{Störung}}$:	120 Minuten
$LV_{\text{betroffen}}$:	30
m :	0,21 € (2017)

$$QES_{NS} = 120 t_{\text{Störung}} * 30 LV_{\text{betroffen}} * 0,21 \text{ €}$$

$$QES_{NS} = 756 \text{ €}$$

Ermittlung des Qualitätselement-Schadens Mittelspannung nach BDEW-Anwendungshilfe:

$$QES_{MS} = \frac{t_{\text{Störung}} * S_{NKT;LVT,betroffen}}{S_{NKT;LVT,gesamt}} * LV_{(MS+NS)} * m$$

QES_{MS} :	Qualitätselement-Schaden Mittelspannung
$t_{\text{Störung}}$:	Dauer der Versorgungsunterbrechung
$S_{NKT;LVT, betroffen}$:	unterbrochene Bemessungsscheinleistung Netzkuppel-, Letztverbrauchertrafos
$S_{NKT;LVT, gesamt}$:	Bemessungsscheinleistung Netzkuppel-, Letztverbrauchertrafos gesamt
$LV_{(MS+NS)}$:	Gesamtheit der Letztverbraucher Mittelspannung und Niederspannung
m :	Monetarisierungsfaktor

Beispielrechnung:

$t_{\text{Störung}}$:	60 Minuten
$S_{NKT;LVT, betroffen}$:	10 MVA
$S_{NKT;LVT, gesamt}$:	344,798 MVA
$LV_{(MS+NS)}$:	58.228 (2017)
m :	0,21 € (2017)

$$QES_{MS} = \frac{60 t_{\text{Störung}} * 10 S_{NKT;LVT,betroffen}}{344,798 S_{NKT;LVT,gesamt}} * 58.228 LV_{(MS+N)} * 0,21 \text{ €}$$

$$QES_{MS} = 21.278,34 \text{ €}$$